Vereins-Förderrichtlinien

vom 13. Dezember 2000 in der Fassung vom 5. November 2014

Vereins-Förderrichtlinien (GR-Beschluss)		Öffentliche Bekanntmachung am	Inkrafttreten am
Vereins- Förderrichtlinien	13.12.2000		01.01.2001
1. Änderung (Euro-Anpassung)	07.11.2001		01.01.2002
2. Änderung (Änderung Ziffer B.IV.)	25.04.2012		25.04.2012
3. Änderung (Ergänzung Anlage 1)	22.01.2014		01.01.2014
4. Änderung (Änderung Ziffern B.II., B.III. und Anlage 1 / neue Anlagen 2 und 3)	05.11.2014	14.11.2014	05.11.2014

A. Begriffsbestimmung

Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle eingetragenen Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Aichstetten haben. Sonstige nicht eingetragene Vereinigungen, Zusammenschlüsse und Gruppierungen, die aufgrund ihrer Aktivitäten in einem nicht unerheblichen Umfang zum Gemeindewohl beitragen und den Vereinen vergleichbare Organisationsstrukturen aufweisen, werden den eingetragenen Vereinen gleichgestellt (nachstehend als Vereine bezeichnet).

Alle Vereine werden von der Gemeinde Aichstetten in eine Vereinsdatei aufgenommen. Diese Liste wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht. Eine Aufnahme in diese Liste erfolgt auf Antrag des Vereins. Zur Fortschreibung dieser Liste erteilen die Vereine nach Aufforderung der Gemeindeverwaltung mit Beginn des Kalenderjahres die notwendigen Auskünfte. Fehlende oder falsche Auskünfte führen ganz oder teilweise zum Verlust der Förderung.

Hierzu gehören insbesondere

- der Vereinsvorsitzende,
- der Kassierer.
- die jugendlichen und erwachsenen aktiven Mitglieder,
- Übungsleiter, Ausbilder, Dirigenten etc. und deren Lizenzen,
- Vereinsräume.

B. Fördergrundsätze

Die Gemeinde Aichstetten fördert die örtlichen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Diese Förderrichtlinien sind eine Verwaltungsvorschrift ohne materiellen Rechtscharakter. Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Gefördert werden Vereine,

- die ihren Sitz in Aichstetten haben,
- 2. die grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen,
- 3. die mindestens 15 Mitglieder haben und
- 4. die in der Regel einen angemessenen jährlichen Mitgliedsbeitrag erheben

Schwerpunktmäßig soll die Jugendarbeit bezuschusst werden. Ebenso soll die Erwachsenbildung bzw. Weiterbildung bezuschusst werden. Die geforderten Voraussetzungen sind nachzuweisen.

Auf Antrag entscheidet der Gemeinderat, ob Vereine, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen.

Fortlaufende, regelmäßige Zuschüsse müssen nicht neu beantragt werden. Im übrigen wird eine gemeindliche Förderung nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

Die Förderung besteht aus:

- I. Überlassung von Grundstücken und Anlagen (Pachterlass),
- II. Überlassung von Räumlichkeiten (Mieterlass),
- III. Übernahme von Unterhaltungskosten bzw. Verzicht auf deren Erhebung,
- IV. Mietzuschüsse für fremde Räumlichkeiten,
- V. Grundförderung (Sockelbeträge),
- VI. Jugendförderung,
- VII. Zuschüsse für Anschaffungen von Uniformen, Fahnen und vergleichbaren Gegenständen,
- VIII. Zuschüsse für Anschaffungen von Instrumenten und Sportgeräten für Jugendliche,
- IX. Investitionszuschüsse,
- X. Außerordentlichen Zuschüsse,
- XI. Jubiläumszuschüsse und
- XII. Kostenlose Anzeigen im Amtsblatt.

I. Überlassung von Grundstücken und Anlagen

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Gemeinde Aichstetten Vereinen zum Übungsbetrieb und zu sonstigen Vereinsaktivitäten zur alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen Benutzung gemeindeeigene Grundstücke und Anlagen. Zur näheren Bestimmung der Nutzungsrechte und der Pflichten werden Pachtverträge abgeschlossen. Die Gemeinde Aichstetten unterhält die gemeindlichen Anlagen oder gewährt dem Verein, der die Anlage selbst unterhält, einen Kostenzuschuss. Für die Benutzung der Grundstücke und Anlagen werden eine Pacht und ein Kostenersatz für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Einrichtungen festgesetzt und als Vereinsförderung verrechnet.

II. Überlassung der Hallen, Proberäume und sonstigen Räumen

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Gemeinde Aichstetten Vereinen zum Übungsbetrieb, zu Proben und zu sonstigen Vereinsaktivitäten zur alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen Benutzung gemeindeeigene Räume bzw. angemietete Räume. Die Vereine regeln im Einvernehmen mit der Verwaltung die Benutzung der Hallen und der übrigen Räume.

Zur näheren Bestimmung der Nutzungsrechte und der Pflichten werden Mietverträge bzw. sonstige Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen. Die Gemeinde Aichstetten unterhält die Räume oder gewährt dem Verein, der die Räume selbst unterhält und bewirtschaftet, einen Kostenzuschuss.

Die Überlassung der Räume usw. erfolgt in der Regel unentgeltlich. Bei Bedarf werden für die Benutzung der Räume usw. eine Miete und ein Kostenersatz für die Unterhaltung festgesetzt, die als Vereinsförderung verrechnet werden.

III. Übernahme von Bewirtschaftungskosten bzw. Verzicht auf Erhebung

Die Bewirtschaftungskosten für die von den Vereinen benutzten gemeindeeigenen Grundstücke, Anlagen und Räume (Strom / Wasser / Abwasser) werden berechnet und ganz- oder teilweise (bei wirtschaftlicher Nutzung) als Vereinsförderung verrechnet.

IV. Mietzuschüsse für fremde Räumlichkeiten

In Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Gemeinde kann die Nutzung von Anlagen bzw. Räumen Dritter bezuschusst werden. Die Höhe des Mietzuschusses beträgt wie bei Investitionszuschüssen für Baumaßnahmen 20 %. Im Einzelfall sollte die Höhe von 300,00 € monatlich nicht überschritten werden.

V. Grundförderung (jährliche Sockelbeträge)

Die Vereine erhalten die in der Anlage aufgeführten laufenden jährlichen Zuschüsse. Sie werden, wenn keine abweichende Regelung im Einzelfall getroffen ist, jeweils spätestens zum 30. Juni eines Jahres ausbezahlt. Die erstmalige Aufnahme in die Liste der Vereine, die einen allgemeinen jährlichen Förderungsbetrag erhalten, erfolgt auf Antrag des Vereins. Dabei sind die in Abschnitt B der Förderrichtlinien geforderten Voraussetzungen nachzuweisen.

VI. Jugendförderung

Jeder Verein, der einen laufenden Zuschuss nach Ziffer V. erhält, erhält pro jugendliches Mitglied bis 18 Jahren einen Zuschuss von 5,10 € / Jahr. Maßgebend für die Jugendförderung ist die Zahl der von den Vereinen jeweils zu Beginn des Förderjahres an den entsprechenden Fachverband gemeldeten Jugendlichen, ansonsten eine Mitgliederliste zum 1. Januar des laufenden Jahres.

VII. Zuschüsse für Anschaffungen von Uniformen, Fahnen und vergleichbaren Gegenständen

Zur Anschaffung neuer Uniformen oder Ergänzung von bestehenden Uniformen erhalten die Vereine 30 % der Anschaffungskosten, jedoch maximal 150,00 € je Uniform. Zuschüsse benachbarter Gemeinden werden auf die Zuschüsse der Gemeinde Aichstetten angerechnet. Anträge auf Zuschüsse müssen vor dem Kauf bei der Gemeinde gestellt werden. Auszahlung erfolgt nach Rechnungsvorlage. Die selben Bedingungen gelten für die Anschaffung einer Vereinsfahne bzw. für die Reparatur von vorhandenen Vereinsfahnen. Trikots bzw. Sportkleidung werden nicht bezuschusst.

VIII. Zuschüsse für Anschaffungen von Instrumenten und Sportgeräten für Jugendliche

Zur Anschaffung neuer Musikinstrumente bzw. Sportgeräte für Jugendliche erhalten die Vereine 20 % der Anschaffungskosten. Für die Reparatur von Instrumenten bzw. Sportgeräten, sowie für Anschaffung von Noten, Bällen und vergleichbarem Material werden keine Zuschüsse gewährt. Anträge auf Zuschüsse müssen vor dem Kauf zur Genehmigung bei der Gemeinde gestellt werden. Auszahlung erfolgt nach Rechnungsvorlage.

IX. Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gewährt die Gemeinde Aichstetten den Vereinen für Investitionen ab 10.000,00 € bis höchstens 100.000,00 € einen Investitionszuschuss von 20 %. Gefördert wird der Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung von vereinseigen Anlagen aller Art (einschließlich der notwendigen Nebenanlagen), soweit sie dem Vereinszweck dienen. Der gemeindliche Investitionszuschuss

berücksichtigt die Eigenleistungen des Vereins nach den Zuschussrichtlinien des jeweiligen Dachverbandes. Liegen solche nicht vor, werden Eigenleistungen bis zu 50 % der Gesamtkosten (Nachweis) mit 20 % (Richtsatz 10,00 € / Stunde) bezuschusst. Einrichtungen für einen Wirtschaftsbetrieb werden nicht bezuschusst.

Eine Investitionsförderung wird nur auf Antrag und in Form einer Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat gewährt. Die Notwendigkeit der Baumaßnahme bzw. der Reparatur ist schriftlich darzulegen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass sämtliche offenstehenden Zuschussquellen (z.Bsp. Landeszuschüsse) ausgeschöpft werden müssen. Die Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn über den Zuschussantrag entschieden ist. Die Zuschussanträge sind jeweils bis zum 30. September des Vorjahres vorzulegen, spätestens jedoch vor Beginn der Haushaltsplanberatungen der Gemeinde. Die Vereine dürfen noch keine vertraglichen oder rechtlichen Verpflichtungen eingegangen sein, es sei denn, die Gemeinde stimmt vorher ausdrücklich zu. Dem Antrag sind eine Kostenschätzung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen. Die endgültige Höhe des Zuschusses richtet sich nach den tatsächlich abgerechneten Kosten.

X. Außerordentliche Zuschüsse

1. Förderung von Gemeinde- bzw. Städtepartnerschaften

Gefördert wird die Partnerschaft mit Großröhrsdorf, Kreis Pirna. Bei Fahrten von Gruppen (mindestens 15 Personen) nach Großröhrsdorf wird ein Fahrtkostenzuschuss für Gruppenfahrten in die Partnergemeinde in Höhe von 10,00 € pro Person / Tag gewährt.

2. Förderung der Erwachsenenbildung

Für die Fort- und Weiterbildung von Erwachsenen stellt die Gemeinde Aichstetten geeignete Räume zur Verfügung. Ebenfalls werden, wenn möglich und vorhanden, technischen Geräte oder Einrichtungen (z.B. Computer) zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung der Räume sowie der technischen Geräte wird eine Nutzungsvereinbarung geschlossen. Das Nutzungsentgelt wird ganz oder teilweise

als Förderbetrag verrechnet.

XI. Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

Die örtlichen Vereine erhalten anlässlich ihres 10-, 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens Jubiläumsgaben der Gemeinde, die in der Regel wie folgt gestaffelt werden:

bei	10-jährigem Jubiläum	50,00 €
bei	25-jährigem Jubiläum	125,00 €
bei	50-jährigem Jubiläum	250,00 €
bei	75-jährigem Jubiläum	400,00 €
bei	100-jährigem Jubiläum	500,00€
bei je	weils 25 weiteren Jahren zusätzlich	125,00 €

Der Zuschuss kann als Bar- oder Sachleistung gewährt werden. Der Gemeinderat kann im begründeten Einzelfall von den festgesetzten Fördersätzen abweichen.

XII. Anzeigen im Gemeindemitteilungsblatt

Den örtlichen Vereinen wird der kostenfreie Abdruck von Berichten und Veranstaltungshinweisen in angemessener Größe im Amtsblatt der Gemeinde gewährt.

C. Inkrafttreten dieser Richtlinien

Vereins-Förderrichtlinien:

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Aichstetten am 13. Dezember 2000 verabschiedet. Sie treten am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Regelungen.

4. Änderung:

Diese Änderung gilt ab 5. November 2014.

Aichstetten, 13. Dezember 2000 / 5. November 2014

Dietmar Lohmiller Bürgermeister

Anlage 1 - Grundförderung (jährliche Sockelbeträge)

Name des Vereins usw.	Höhe der Grundförderung (jährlicher Sockelbetrag)
örtliche Vereine	
DRK Ortsverein Aichstetten e.V.	935,44 €
FC Bayern München Fanclub Allgäubomber e.V.	50,00 €
Heimat- und Trachtenverein Aichstetten e.V.	50,00 €
Kameradschaftsverein Altmannshofen	50,00 €
Kleinkaliber-Schützenverein Aichstetten	50,00 €
Kleinkunst Aichstetten e.V.	50,00 €
Krieger- und Soldatenkameradschaft Aichstetten	50,00 €
Landfrauen Aichstetten	25,00 €
Liederkranz Aichstetten	100,00 €
Männergesangverein Altmannshofen e.V.	100,00 €
Musikkapelle Aichstetten e.V.	900,00 €
Musikkapelle Treherz	100,00 €
Narrenzunft Aichstetten e.V.	150,00 €
Obst- und Gartenbauverein Aichstetten	50,00 €
Reitergruppe Aichstetten	25,00 €
Reitergruppe Altmannshofen	25,00 €
Seniorengenossenschaft Aichstetten e.V.	250,00 €
Sportverein Aichstetten e.V.	500,00 €
Theatergruppe Aichstetten	50,00 €
VdK – Ortsgruppe Aichstetten	50,00 €
Dachverbände	
ArGe Heimatpflege im Württembergischen Allgäu	128,00 €
Blindenverein	15,00 €
Braunviehzuchtverband	15,00 €
DRK Kreisverband Wangen	150,00 €
Kinderhilfswerk	25,00 €
Verkehrswacht Württembergisches Allgäu	128,00 €
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	25,00 €
Feuerwehr Aichstetten	
Zuwendung Kameradschaftskasse	300,00 €
Entschädigung Gerätewart	450,00 €
Entschädigung Kommandant	350,00 €
Entschädigung Stellvertretender Feuerwehrkommandant	175,00 €
Kreisfeuerwehrverband	160,00 €

Anlage 2 – Überlassung von Grundstücken und Anlagen (Pachtverhältnisse)

Name des Vereins usw.	Erbpachtvertrag vom / Laufzeit	Pachtgegenstand	Art bzw. Umfang der Vereinsförderung
Narrenzunft Aichstetten e.V.	15. Oktober 2014 Das Pachtverhältnis beginnt am 1. November 2014. Das Pachtverhältnis endet nach fünfzig Jahren, wenn eine der Vertragsparteien den Pachtvertrag mit einer Frist von zehn Jahren kündigt. Wenn eine fristgemäße Kündigung zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, verlängert sich das Pachtverhältnis automatisch und kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von zehn Jahren gekündigt werden.	Verpachtet wird die mit dem von der Narrenzunft Aichstetten e.V. errichteten Gebäude für Vereinszwecke (Lagerräume und Aufenthaltsraum) überbaute Teilfläche des Flurstücks 252/1 Gemarkung Aichstetten einschließlich der Zufahrt und der baurechtlich notwendigen Abstandsund Freiflächen. Bei späterer Änderung der Bebauung in geringem Umfang (Flächenzu- bzwabgang von weniger als 10 %) ändert sich die Pachtfläche entsprechend.	Der Pachtzins beträgt 500 € / Jahr und wird so lange als Vereinsförderung gewährt, wie die Pachtfläche für die satzungsgemäße Nutzung durch die Pächterin genutzt wird (und diese gemeinnützigen Zwecke vom Finanzamt anerkannt sind).
Sportverein Aichstetten e.V.	5. November 2014 Das Pachtverhältnis beginnt am 1. Dezember 2014. Das Pachtverhältnis endet nach fünfzig Jahren, wenn eine der Vertragsparteien den Pachtvertrag mit einer Frist von zehn Jahren kündigt. Wenn eine fristgemäße Kündigung zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, verlängert sich das Pachtverhältnis automatisch und kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von zehn Jahren gekündigt werden.	Verpachtet werden die vom Sportverein Aichstetten e.V. mit den Tennisplätzen und dem Sport- und Tennisheim (Hardsteiger Straße 20) überbauten Teilflächen der Flurstücke 250/5 und 252/1 Gemarkung Aichstetten einschließlich der Zufahrt und der baurechtlich notwendigen Abstands- und Freiflächen (Pachtfläche). Bei späterer Änderung der Bebauung in geringem Umfang (Flächenzu- bzwabgang von weniger als 10%) ändert sich die Pachtfläche entsprechend.	Der Pachtzins beträgt 4.000 € / Jahr und wird so lange als Vereinsförderung gewährt, wie die Pachtfläche für die satzungsgemäße Nutzung durch den Pächter genutzt wird (und diese gemeinnützigen Zwecke vom Finanzamt anerkannt sind).

Anlage 3 – Überlassung von Räumen (Mietverhältnisse)

Name des Vereins usw.	Mietvertrag vom / Laufzeit	Mietgegenstand	Art bzw. Umfang der Vereinsförderung
Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Ortsverein Aichstetten e.V.	5. November 2014 Die Mietzeit wird auf zehn Jahre festgesetzt. Nach Ablauf der Mietzeit verlängert sich das Mietverhältnis um jeweils drei Jahre, wenn es nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt worden ist.	Zwei Fahrzeug-Garagen und ein Lagerraum im Erdgeschoss sowie einen Raum im Dachgeschoss im gemeindeeigenen Gebäude Schulstraße 17. Mitbenutzung des Flurs, der WC's und des Schulungsraumes im Feuerwehrgerätehaus. Mitvermietung des derzeit vorhandenen Inventars, das sich im Eigentum der Gemeinde Aichstetten befindet (so lange es von der Gemeinde Aichstetten nicht für andere Zwecke benötigt wird).	Die Vermietung erfolgt unentgeltlich. Der DRK-Ortsverein Aichstetten e.V. leistet folgende Beiträge zur Unterhaltung des Mietgegenstands: • Übernahme von Schönheitsreparaturen in Abstimmung mit der Gemeinde Aichstetten; • Übernahme der Reinigung des Mietgegenstands.
Heimat- und Trachtenverein Aichstetten e.V.	Die Mietzeit wird auf zehn Jahre festgesetzt. Nach Ablauf der Mietzeit verlängert sich das Mietverhältnis um jeweils drei Jahre, wenn es nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt worden ist.	Raum im Obergeschoss und Dachgeschoss-Raum (Heimatmuseum) im Haus der Vereine, Schulstraße 17. Mitbenutzung des Flurs, der WC's, des Versammlungsraumes und der Teeküche (beide im Erdgeschoss) im Haus der Vereine. Mitvermietung des derzeit vorhandenen Inventars, das sich im Eigentum der Gemeinde Aichstetten befindet (so lange es von der Gemeinde Aichstetten nicht für andere Zwecke benötigt wird).	Die Vermietung erfolgt unentgeltlich. Der Heimat- und Trachtenverein Aichstetten e.V. leistet folgende Beiträge zur Unterhaltung des Mietgegenstands: • Übernahme von Schönheitsreparaturen in Abstimmung mit der Gemeinde Aichstetten; • Übernahme der Reinigung des Raumes im Obergeschoss und des Dachgeschoss-Raumes.
Männergesangverein Altmannshofen e.V.	Die Mietzeit wird auf zehn Jahre festgesetzt. Nach Ablauf der Mietzeit verlängert sich das Mietverhältnis um jeweils drei Jahre, wenn es nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt worden ist.	Vereinsraum in der Dorfhalle Altmannshofen. Mitbenutzung des Flurs und der WC's der Dorfhalle Altmannshofen. Mitbenutzung der Bestuhlung der Dorfhalle Altmannshofen (so lange sie von der Gemeinde Aichstetten nicht für andere Zwecke benötigt wird).	Die Vermietung erfolgt unentgeltlich. Der Männergesangverein Altmannshofen e.V. leistet folgende Beiträge zur Unterhaltung des Mietgegenstands: • Übernahme von Schönheitsreparaturen in Abstimmung mit der Gemeinde Aichstetten; • Übernahme der Reinigung des Vereinsraums.

Musikkapelle	15. Oktober 2014	Proberaum, Büro und	Die Vermietung erfolgt
Aichstetten e.V.	Die Mietzeit wird auf zehn	Abstellraum im	unentgeltlich.
	Jahre festgesetzt. Nach Ablauf der Mietzeit verlängert sich das Mietverhältnis um jeweils	Obergeschoss des gemeindeeigenen Gebäudes Schulstraße 17.	Die Musikkapelle Aichstetten e.V. leistet folgende Beiträge zur Unterhaltung des Mietgegenstands:
	drei Jahre, wenn es nicht spätestens ein Jahr vor	Mitbenutzung des Flurs und der WC's im	Übernahme von Schönheitsreparaturen in
	Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt worden ist.	Feuerwehrgerätehaus. Mitvermietung des derzeit vorhandenen Inventars, das sich im Eigentum der Gemeinde Aichstetten befindet (so lange es von der Gemeinde Aichstetten nicht für andere Zwecke	Abstimmung mit der Gemeinde Aichstetten; Ubernahme der Reinigung des Mietgegenstands.
		benötigt wird).	
Schulförderverein Aichstetten e.V.	5. November 2014 Die Mietzeit wird auf zehn Jahre festgesetzt. Nach Ablauf der Mietzeit verlängert sich das Mietverhältnis um jeweils drei Jahre, wenn es nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt worden ist.	Raum im Untergeschoss der Grundschule Aichstetten, Schulstraße 5. Mitbenutzung des Flurs und der WC's in der Grundschule Aichstetten. Mitvermietung des derzeit vorhandenen Inventars, das sich im Eigentum der Gemeinde Aichstetten befindet (so lange es von der Gemeinde Aichstetten nicht für andere Zwecke benötigt wird).	Die Vermietung erfolgt unentgeltlich. Der Schulförderverein Aichstetten e.V. leistet folgende Beiträge zur Unterhaltung des Mietgegenstands: • Übernahme von Schönheitsreparaturen in Abstimmung mit der Gemeinde Aichstetten; • Übernahme der Reinigung des Raumes im Untergeschoss.
Sportverein Aichstetten e.V.	Die Mietzeit wird auf zehn Jahre festgesetzt. Nach Ablauf der Mietzeit verlängert sich das Mietverhältnis um jeweils drei Jahre, wenn es nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt worden ist.	Gymnastikraum (Mehrzweckraum) im Obergeschoss der Turn- und Festhalle Aichstetten, Hardsteiger Straße 16. Mitbenutzung der Turn- und Festhalle, der Geräteräume, der Umkleide- und Duschräume, des Flurs und der WC's im Gebäude "Turn- und Festhalle Aichstetten" sowie der beiden Sportplätze, des Fun- Courts und der Skater- Anlage auf dem Flurstück 252/1, Hardsteiger Straße 16. Mitvermietung des derzeit vorhandenen Inventars, das sich im Eigentum der Gemeinde Aichstetten befindet (so lange es von der Gemeinde Aichstetten nicht für andere Zwecke benötigt wird).	Die Vermietung erfolgt unentgeltlich. Der Sportverein Aichstetten e.V. leistet folgende Beiträge zur Unterhaltung des Mietgegenstands: • Übernahme von Schönheitsreparaturen in Abstimmung mit der Gemeinde Aichstetten; • Übernahme der Reinigung des Gymnastikraumes (Mehrzweckraumes) im Obergeschoss.

Sportverein	5. November 2014	Raum (Lagerraum) im	Die Vermietung erfolgt
Aichstetten e.V.	Die Mietzeit wird auf zehn Jahre festgesetzt. Nach Ablauf der Mietzeit verlängert sich das Mietverhältnis um jeweils drei Jahre, wenn es nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt worden ist.	Untergeschoss der Grundschule Aichstetten, Schulstraße 5. Mitbenutzung des Flurs und der WC's in der Grundschule Aichstetten. Mitvermietung des derzeit vorhandenen Inventars, das sich im Eigentum der Gemeinde Aichstetten befindet (so lange es von der Gemeinde Aichstetten nicht für andere Zwecke benötigt wird).	unentgeltlich. Der Sportverein Aichstetten e.V. leistet folgende Beiträge zur Unterhaltung des Mietgegenstands: • Übernahme von Schönheitsreparaturen in Abstimmung mit der Gemeinde Aichstetten; • Übernahme der Reinigung des Raumes im Untergeschoss.
Sportverein Aichstetten e.V.	5. November 2014 Die Mietzeit wird auf zehn Jahre festgesetzt. Nach Ablauf der Mietzeit verlängert sich das Mietverhältnis um jeweils drei Jahre, wenn es nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt worden ist.	Zwei Räume im Obergeschoss im Haus der Vereine, Schulstraße 17. Mitbenutzung des Flurs und der WC's im Haus der Vereine. Mitvermietung des derzeit vorhandenen Inventars, das sich im Eigentum der Gemeinde Aichstetten befindet (so lange es von der Gemeinde Aichstetten nicht für andere Zwecke benötigt wird).	Die Vermietung erfolgt unentgeltlich. Der Sportverein Aichstetten e.V. leistet folgende Beiträge zur Unterhaltung des Mietgegenstands: • Übernahme von Schönheitsreparaturen in Abstimmung mit der Gemeinde Aichstetten; • Übernahme der Reinigung der beiden Räume im Obergeschoss.
Theatergruppe Aichstetten	5. November 2014 Die Mietzeit wird auf zehn Jahre festgesetzt. Nach Ablauf der Mietzeit verlängert sich das Mietverhältnis um jeweils drei Jahre, wenn es nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt worden ist.	Raum im Obergeschoss im Haus der Vereine, Schulstraße 17. Mitbenutzung des Flurs, der WC's, des Versammlungsraumes und der Teeküche (beide im Erdgeschoss) im Haus der Vereine. Mitvermietung des derzeit vorhandenen Inventars, das sich im Eigentum der Gemeinde Aichstetten befindet (so lange es von der Gemeinde Aichstetten nicht für andere Zwecke benötigt wird).	Die Vermietung erfolgt unentgeltlich. Die Theatergruppe Aichstetten leistet folgende Beiträge zur Unterhaltung des Mietgegenstands: • Übernahme von Schönheitsreparaturen in Abstimmung mit der Gemeinde Aichstetten; • Übernahme der Reinigung des Raumes im Obergeschoss.